



Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der Vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Fakultät Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 4. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2021, S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss“ die Wörter „oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen und deutschen Sprache erforderlich. ²Von allen Bewerberinnen und Bewerbern ist das Englisch-Level B 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen mittels eines international anerkannten Zertifikats oder Schulzeugnisses nachzuweisen.“
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Abkürzung „ggf.“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt: „¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“



4. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Untergliederung des Studiengangs Politische Kommunikation in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zum Modul, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Dauer.“

b.) Abs. 3 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b.) im Bereich Methodische Vertiefungen: PK-MV-IA Methoden – Analyse politischer Medieninhalte (5 LP), PK-MV-BF Methoden – Methoden der politischen Meinungsforschung (5 LP), PK-MV-DA Methoden – Visualisierung und Analyse multivariater Daten (5 LP), PK-MV-CV Methoden – Computerbasierte Verfahren (5 LP), PK-MV-EI Methoden – Entwicklung von Kommunikationskampagnen (5 LP), PK-MV-EM Evaluation von Kommunikationsmaßnahmen (5 LP), PK-MV-R Methoden – Deskriptivstatistische Analysen (5 LP),“

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena